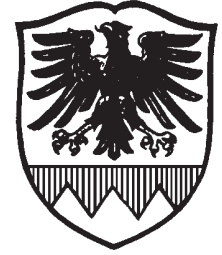


# AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 17. Dezember 2014 Nummer 47

## **Vollzug der Abfallgesetze und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Schweinfurt; Änderung des Hausmüllabfuhrplanes; Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle Weihnachten und Silvester geschlossen; Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2015**

Aufgrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage, Neujahr und Hl. Drei Könige ändert sich die Müllabfuhr wie folgt: (keine Änderung des bestehenden Abfuhrkalenders!)

### *normaler Abfuhrtag:*

Montag 22.12.2014  
Dienstag 23.12.2014  
Mittwoch 24.12.2014  
Donnerstag 25.12.2014  
Freitag 26.12.2014

Donnerstag 01.01.2015  
Freitag 02.01.2015

Dienstag 06.01.2015  
Mittwoch 07.01.2015  
Donnerstag 08.01.2015  
Freitag 09.01.2015

### *geänderter Abfuhrtag:*

Samstag 20.12.2014 (vorgefahren)  
Montag 22.12.2014 (vorgefahren)  
Dienstag 23.12.2014 (vorgefahren)  
Mittwoch 24.12.2014 (vorgefahren)  
Samstag 27.12.2014

Freitag 02.01.2015  
Samstag 03.01.2015

Mittwoch 07.01.2015  
Donnerstag 08.01.2015  
Freitag 09.01.2015  
Samstag 10.01.2015

### **Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle:**

Am Mittwoch, 24.12.2014 und 31.12.2014 ist das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle geschlossen.

### **Geänderter Öffnungstag an der Kompostanlage Gerolzhofen im Januar 2015:**

Die Kompostanlage Gerolzhofen hat am Samstag, den 10.01.2015 (anstelle des 03.01.2015) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Schweinfurt, 25.11.2014  
Landrat Töpfer

### **Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt**

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt  
Telefon (0 97 21) 55-0  
Druck: Revista-Verlags GmbH  
97421 Schweinfurt  
Am Oberen Marienbach 2 1/2  
Bezugspreis:  
Jahreskosten 43,16 Euro

**Az.: 30-110/1/1-123**

### **Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG); Große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes von der Gemeinde Dittelbrunn auf die Stadt Schweinfurt ab dem 01.01.2015**

Die kreisangehörige Gemeinde Dittelbrunn hat mit Beschluss vom 24.11.2014 gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG die Aufgaben des Standesamtes ab dem 01.01.2015 der Stadt Schweinfurt übertragen.

Die Stadt Schweinfurt hat dieser Aufgabenübertragung mit Beschluss vom 22.07.2014 als aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

## **Hinweis**

**Der Revista Verlag hat vom 22.12.2014 bis 02.01.2015 Betriebsferien. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 07.01.2015.**

Die Stadt Schweinfurt hat darüber hinaus als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Schweinfurt der Übertragung am 13.11.2014, das Landratsamt Schweinfurt als untere Aufsichtsbehörde für das Standesamt Dittelbrunn am 26.11.2014, die erforderliche Zustimmung erteilt.

Zur näheren Regelung der Übertragung wurde zwischen der Gemeinde Dittelbrunn und der Stadt Schweinfurt die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Landratsamt Schweinfurt  
Schweinfurt, den 08. Dezember 2014  
Dr. Juntunen, Registrarsrat

**Vereinbarung  
über die Übertragung der Aufgaben  
des Standesamts  
gemäß Art. 2 AGPStG  
(Gesetz zur Ausführung des  
Personenstandsgesetzes)**

zwischen  
der **Stadt Schweinfurt**  
vertreten durch  
**Herrn Oberbürgermeister  
Sebastian Remelé**  
- nachfolgend Stadt genannt -  
und  
der **Gemeinde Dittelbrunn**  
vertreten durch **Herrn Ersten  
Bürgermeister Willi Warmuth**  
- nachfolgend Gemeinde genannt -

**Präambel**

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend einem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

**§ 1**

**Übertragung und Erfüllung  
der Aufgaben**

(1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom

24.11.2014 und des Stadtrates der Stadt vom 22.07.2014 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2015 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2015 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.

(2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen und Begründung von Lebenspartnerschaften.

Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einem Standesbeamten der Stadt vertreten.

Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Schweinfurt abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Schweinfurt gebracht werden.

**§ 2**

**Gebühreneinnahmen,  
Standesamtsumlage**

(1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.

(2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 1,90 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Jahres 2012. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2015. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt. Die Höhe der Standesamtsumlage gilt drei Jahre

bis 31.12.2017. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres. Die Gemeinde erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.

(3) Die Stadt erhebt zusätzlich jährlich jeweils zum 01.07. den auf die Gemeinde entfallenden Beitrag zur Deckung der Kosten für den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung des zentralen elektronischen Personenstandsregisters nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsregisters (AVPStG) und führt ihn an die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) ab.

(4) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2015 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

**§ 3**

**Geltungsdauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.

(3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten jeweils zum 01.04. oder 01.10 festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des

öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

(4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

#### § 4

##### **Standesamtliche Unterlagen**

(1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbes. die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte und die Testamentskartei. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2014 anfallenden Arbeiten erledigt sind.

(2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.

(3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

(4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

#### § 5

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt und der Stadt Schweinfurt als jeweilige untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinnngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

(4) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Schweinfurt, den 05.12.2014

Stadt Schweinfurt

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister

Gemeinde Dittelbrunn

Willi W a r m u t h

Bürgermeister

### **Notdienste**

#### **Stadt und Landkreis Schweinfurt**

##### **Notruf:**

Rettungsdienst 112

Feuerwehr 112

##### **Ärztl. Bereitschaftsdienst:**

116 117

##### **Zahnärzte:**

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00

Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell m Internet unter:

**notdienst-zahn.de**

#### **Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr**

Aktuell im Internet unter

[www.aponet.de](http://www.aponet.de) oder

[www.apotheken.de](http://www.apotheken.de)